

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

## Der Bürgermeister

FB 63 Bauordnung, Denkmalpflege  
-Untere Denkmalbehörde-  
Christine Grzesik-Hönig

Siebengebirgsring 4,  
Raum-Nr.2.39  
53340 Meckenheim  
T: 02225/917- 148  
F: 02225/917- 66135  
www.meckenheim.de  
christine.grzesik-hoenig@meckenheim.de

25.11.2019

Mein Zeichen: 63 / BD-8

### **Baudenkmal Alter Friedhof Bonner Straße, 53340 Meckenheim**

#### **Ihre Schreiben vom 08.08.2019 sowie 04.11.2019**

Sehr geehrter ,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 08.08.2019 und 04.11.2019, mit denen Sie Einspruch gegen eine vermeintliche Feststellung der Stadt Meckenheim in einem Schreiben vom 20.08.2018 einlegten.

Das betreffende Schreiben der Stadtverwaltung stellt jedoch keinen rechtsmittelfähigen Bescheid dar, es enthielt vielmehr einige Informationen, den Alten Friedhof an der Bonner Straße betreffend. Die Einlegung eines Einspruchs / Widerspruchs ist daher nicht möglich.

Im Folgenden nehme ich dennoch gerne zum Sachverhalt Stellung:

Für die Beantwortung Ihrer Schreiben waren einige Abstimmungen mit den betreffenden Fachabteilungen im Hause als auch mit der Oberen Denkmalbehörde im RSK sowie mit dem LVR-Amt für Denkmalschutz im Rheinland erforderlich. Die Stellungnahme hat daher etwas mehr Zeit in Anspruch genommen. Ich bitte hierfür um Verständnis.

Sie legten Einspruch gegen eine vermeintliche Feststellung der Stadtverwaltung Meckenheim in deren Schreiben vom 20.08.2018 ein. Danach stünde lediglich die Umrandung des alten Teils des Friedhofs unter Denkmalschutz. Ihre Behauptung, wonach die Stadtverwaltung durch dieses Schreiben eigenmächtig den Geltungsbereich des unter Denkmalschutz gestellten Friedhofs Bonner Straße reduziert hätte, weist die Untere Denkmalbehörde (UDB) in aller Entschiedenheit zurück.



A: Siebengebirgsring 4  
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 - 0  
F: (0 22 25) 917 - 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de  
Gläubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057

Bank  
Kreissparkasse Köln  
Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G  
Deutsche Bank Bonn  
Postbank Köln

Kto-Nr	BLZ	IBAN
047 600 267	370 502 99	DE10 3705 0299 0047 6002 67
1 001 216 011	370 696 27	DE22 3706 9627 1001 2160 11
80191000	380 700 59	DE40 3807 0059 0080 1910 00
21 381-509	370 100 50	DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC
COKSDE33
GENODED1RBC
DEUTDEDK380
PBNKDEFF

Im Schreiben der Stadtverwaltung vom 20.08.2018 ging es im Wesentlichen um die Anfrage des Heimatvereins nach einer einzelnen Grabstätte, die im Ergebnis nicht im Denkmaltext des eingetragenen Baudenkmals „Friedhof Bonner Straße“ aufgeführt war. Die Stadtverwaltung wies darüber hinaus darauf hin, dass sich der Geltungsbereich des unter Denkmalschutz gestellten Friedhofs auf den „alten Teil“ beschränke. Mit dem verwendeten Begriff „Umrandung“ sollte darüber hinaus lediglich der historische Bereich des Friedhofs umschrieben werden. Von einer eigenmächtigen Änderung oder gar Reduzierung des Bereichs des Friedhofs, der unter Denkmalschutz gestellt ist, kann keine Rede sein.

Bei der Überprüfung, welcher Bereich des Friedhofes Bonner Straße unter Denkmalschutz steht, hält sich die Untere Denkmalbehörde an den Eintragungstext in der Denkmalliste. Danach steht der Teil des Friedhofs unter Denkmalschutz, der im Untersuchungsbericht der Denkmaleintragung vom 20.10.1987 beschrieben worden ist. Die Denkmalwürdigkeit des Friedhofs bezieht sich insofern auf den Bereich, der Ende des 19. Jahrhunderts angelegt worden ist. Der Untersuchungsbericht beschreibt den Friedhof als Rechteckanlage aus dem Ende des 19.Jh., der Friedhof sei bedeutend für die Geschichte des Menschen und erhaltenswert aus ortsgeschichtlichen sowie volkskundlichen Gründen. In dem Bericht werden neben einigen Bauten, wie der kleinen Friedhofskapelle, der Grabplatte des Priesters P.J. Clemens, der ehem. Leichenhalle und 4 älteren Buchen auch einige Grabkreuze vom Ende des 19.Jh. aus Sandstein oder Trachyt beschrieben. Weitere einzeln aufgelistete besondere Grabstätten sind nicht genannt (siehe u.a. Anlage).

Nach Auffassung der Unteren Denkmalbehörde steht damit –entgegen Ihrer Annahme- nicht das gesamte heutige Areal des über die Jahre erweiterten Friedhofs an der Bonner Straße unter Denkmalschutz, sondern der zuvor beschriebene Bereich aus der Denkmalliste. Diese Einschätzung wird auch von der Oberen Denkmalbehörde sowie dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland geteilt.

Ihrem Anliegen, den schönen Alten Friedhof an der Bonner Straße in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu würdigen und zu schützen, wird im Übrigen auch durch die Zielsetzung der Friedhofssatzung der Stadt Meckenheim Rechnung getragen. Gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung dienen die Friedhöfe der Bestattung der Toten, die beim Ableben Einwohner der Stadt Meckenheim waren. Die Friedhöfe erfüllen gemäß § 2 Abs. 3 aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

Die Stadtverwaltung möchte an dieser Stelle betonen, dass sie sich der Erhaltung, dem Schutz und der Pflege des gesamten Alten Friedhofs Bonner Str. verpflichtet fühlt.

Sehr geehrter \_\_\_\_\_, in diesem Zusammenhang erwähnt die Untere Denkmalbehörde, dass Ihre, in mehreren Schreiben geäußerte Anregung, einzelne besondere Grabstellen des Friedhofs Bonner Straße aus denkmalfachlicher Sicht zu überprüfen und ggf. unter Schutz zu stellen, bereits aufgegriffen wurde.

Wie Ihnen bekannt ist, fand im August 2018 eine Ortsbesichtigung der UDB mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland auf dem Alten Friedhof statt, bei der es u.a. um die Denkmalwürdigkeit von weiteren -bisher noch nicht im Einzelnen aufgelisteten- historischen Grabstellen aus dem zeitlichen Kontext des 19.Jh. ging. Sofern die in Augenschein genommenen historischen Grabstellen vom LVR-Amt als denkmalwürdig eingestuft werden, können sie ggf. in Form einer Präzisierung in die Denkmalakte mit aufgenommen werden.

Die umfangreiche fachliche Auswertung der Denkmalswürdigkeit der betroffenen Grabstellen und die erforderlichen Abstimmungen hierzu dauern jedoch noch an.

Der Rhein-Sieg-Kreis als Obere Denkmalbehörde sowie das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Jung

Erster Beigeordneter

**Anlage:** Kopie der Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste vom 20.10.1987 mit dazugehörigem Untersuchungsbericht und damaliger Flurkarte